

# **SZ\_GERICHTE BEK 2025 166 vom 10. April 2026**

SZ Gerichte, 2026-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_BEK\\_2025\\_166](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2025_166)

FR: SZ\_GERICHTE BEK 2025 166 du 10 avril 2026

IT: SZ\_GERICHTE BEK 2025 166 del 10 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Staatsanwaltschaft, 2. Abteilung, Postfach 1201, Schmiedgasse 21, 6431 Schwyz, Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin, vertreten durch Staatsanwältin B. \_\_\_\_\_

### **E. 2**

Die Staatsanwaltschaft Schwyz wird verpflichtet, die Ermittlungen in der Strafsache C. \_\_\_\_\_ wieder aufzunehmen und die Beweise, insbesondere die von der Klägerin am 27. November 2025 gestellten Beweisanträge, angemessen zu berücksichtigen.

### **E. 3**

Weitere relevante Unterlagen können aus den beiden Bundesord- nern beim Bezirksgericht Höfe beigezogen werden.

### **E. 4**

Die Kosten des Verfahrens seien C. \_\_\_\_\_ aufzuerlegen. Mit Aktenüberweisungsschreiben vom 10. Dezember 2025 beantragte die Staatsanwaltschaft die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde, sie ver- zichtete jedoch auf Gegenbemerkungen und verwies auf die angefochtene Verfügung sowie die Untersuchungsakten (KG-act. 4). Am 7. Januar 2026 reichte die Beschwerdeführerin eine weitere Eingabe ein (KG-act. 7). Mit Be- schwerdeantwort vom 9. Januar 2026 beantragte der Beschuldigte bzw. Beschwerdegegner, die Beschwerde sei abzuweisen, unter Entschädi- gungs- und Kostenfolgen (zuzüglich MWST) zulasten der Beschwerdeführerin (KG-act. 9). Die Beschwerdeführerin nahm mit Eingabe vom 14. Januar 2026 zur Beschwerdeantwort Stellung (KG-act. 11). Mit Eingabe vom 22. Januar 2026 ersuchte die Beschwerdeführerin um Akteneinsicht (KG-act. 15). Glei- chentags reichte sie eine weitere Eingabe ein (KG-act. 16). Die Beschwerde- führerin wurde mit Verfügung vom 23. Januar 2026 darauf hingewiesen, dass die Akten gemäss Art. 102 Abs. 2 StPO am Sitz des Kantonsgerichts einzuse- hen seien, die Zustellung der Akten nur an andere Behörden sowie Rechts- anwälte erfolge und die Beschwerdeführerin mit der Kantonsgerichtskanzlei telefonisch einen Termin für die Akteneinsicht vor Ort vereinbaren könne (KG- act. 17). Am 28. Januar 2026 reichte der Beschuldigte eine weitere Stellung- nahme ein (KG-act. 19). Mit Schreiben vom 11. Februar 2026 übermittelte die Staatsanwaltschaft das Akteneinsichtsgesuch der Beschwerdeführerin vom

Kantonsgericht Schwyz 4

### **E. 6**

Die Beschwerdeführerin beantragte, die Staatsanwaltschaft sei zu ver- pflichten, die Beweise, insbesondere die von der Klägerin am 27. November 2025 gestellten

Beweisanträge, angemessen zu berücksichtigen (KG-act. 1). Welche Beweisanträge die Beschwerdeführerin meint, ist nicht klar, weil die Beschwerdeschrift die einzige vom 27. November 2025 datierende Eingabe in den dem Kantonsgericht vorliegenden Akten darstellt. Aus ihrem Schreiben vom 21. August 2025 betreffend Beweisanträge und Abschluss der Untersuchung vom 13. August 2025 gehen demgegenüber keine konkreten Beweisanträge hervor (KG-act. 1/4). Sollte sie damit die von ihr erwähnten Bundesordner meinen, welche die Staatsanwaltschaft gemäss ihren Ausführungen im Juni 2025 dem Bezirksgericht Höfe übermittelte (KG-act. 1, S. 1, Antrag Ziff. 3,

Kantonsgericht Schwyz 15 und S. 2 f.; KG-act. 1/4, S. 1), legt sie nicht konkret dar, inwiefern diese Unterlagen für das vorliegende Strafverfahren entscheidungsbefähig sein sollen. Weil die Staatsanwaltschaft aber gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin bereits Kenntnis dieser Akten hat, ist auf die beantragte Anordnung zu verzichten und es nach der Rückweisung der Staatsanwaltschaft zu überlassen, ob diese Akten beizuziehen und/oder weitere Beweise zu erheben sind.

#### **E. 7**

Mit Eingabe vom 3. März 2026 beantragte die Beschwerdeführerin die Entfernung des Dokuments „Strafanzeige von E. \_\_\_\_\_“ aus den Akten des Verfahrens SU 2024 5458 bzw. um Rückgabe der Originalunterlagen betreffend U-act. 19.1.011 (KG-act. 25). Gemäss Art. 100 Abs. 1 StPO wird für jede Strafsache ein Aktendossier angelegt, das die Verfahrens- und Einvernahmeprotokolle (lit. a), die von der Strafbehörde zusammengetragenen Akten (lit. b) und die von den Parteien eingereichten Akten (lit. c) enthält. Die Verfahrensleitung sorgt für die systematische Ablage der Akten und für deren fortlaufende Erfassung in einem Verzeichnis; in einfachen Fällen kann sie von einem Verzeichnis absehen (Art. 100 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft hat grundsätzlich nur offensichtlich irrelevantes Material nicht in die Akten aufzunehmen. Irrelevant ist dasjenige Material, das in keinem Zusammenhang mit der Sache steht und auch keine entlastende Funktion haben kann. Besteht auch nur die geringste Wahrscheinlichkeit, dass ein Untersuchungsergebnis mit Bezug auf den Schuldvorwurf oder die Strafzumessung Bedeutung haben könnte, ist es in die Akten aufzunehmen (vgl. BGer 6B\_719/2011 vom 12. November 2012, E. 4.8.2; Hans/Wiprächiger/Schmutz, in: Niggli/Heer/Wiprächiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. A. 2023, Art. 100 StPO N 14). Die Beschwerdeführerin verlangt die Entfernung bzw. Rückgabe von U-act. 19.1.011, ohne diesen Antrag in ihrem Gesuch zu begründen (KG-

Kantonsgericht Schwyz 16 act. 25). Im dem Gesuch beiliegenden Schreiben vom 3. März 2026 an die Staatsanwaltschaft hielt die Beschwerdeführerin demgegenüber noch fest, U-act. 19.1.011 betreffe eine andere Strafsache (KG-act. 25/1). Weil die Sache im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen ist und die Beschwerdeinstanz ohnehin keine ausreichende Kenntnis allfälliger anderer Strafverfahren hat, für welche die Eingabe möglicherweise von Relevanz sein könnte, wird es an der Staatsanwaltschaft sein, darüber zu entscheiden, ob die Eingabe in den Akten zu belassen, aus den Akten zu entfernen, der Beschwerdeführerin zurückzugeben oder in die Akten eines anderen Verfahrens zu überweisen ist.

#### **E. 8**

Zusammengefasst ist die Sache in teilweiser Gutheissung der Beschwerde im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. In diesem Rahmen bleibt es der

Staatsanwaltschaft überlassen, wie sie das Vorverfahren fortführen und abschliessen will. a) Ausgangsgemäss gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'500.00 zulasten des Staates (Art. 428 Abs. 4 StPO; § 27 GebO). b) Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Artikeln 429–434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO). Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid nach Art. 409 StPO auf, haben die Parteien Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 436 Abs. 3 StPO). Die Bestimmung findet auch im Beschwerdeverfahren Anwendung, wenn eine Rückweisung nach Art. 397 Abs. 2 StPO erfolgt (BGer 7B\_56/2025 vom 23. September 2025, E. 2.4.2; 6B\_1004/2015 vom 15. April 2016, E. 1.3).

Kantonsgericht Schwyz 17 aa) Der Beschwerdeführerin ist keine Entschädigung zuzusprechen, weil sie eine solche weder beantragte noch bezifferte oder belegte (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 2 StPO; vgl. BGer 1B\_475/2011 vom 11. Januar 2012, E. 2.1 f.; Kantonsgericht Freiburg, Urteil 502 2024 271 vom 27. Februar 2025, E. 5.2; vgl. Wehrenberg/Frank, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. A. 2023, Art. 436 StPO N 16). bb) Den Anspruch auf Entschädigung der beschuldigten Person hat die Strafbehörde demgegenüber von Amtes wegen zu prüfen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. 429 Abs. 2 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte reichte eine Honorarnote über Fr. 2'755.74 (inkl. Auslagen und MWST) ein (KG-act. 9/1). Die beschuldigte Person hat bei gegebenen Voraussetzungen gestützt auf Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf eine nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a), die Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden (lit. b) und eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (lit. c). Mit Aufwendungen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO sind Vermögensverminderungen (Verminderung der Aktiven bzw. Vermehrung der Passiven) im Sinne des Haftpflichtrechts gemeint, d.h. Auslagen, die im Zusammenhang mit einem Strafverfahren entstanden sind. Dazu zählen in erster Linie die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn der Beistand angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war (BGer 6B\_251/2015 vom 24. August 2015, E. 2.2.3; 6B\_336/2014 vom 6. Februar 2015, E. 2.2). Unter wirtschaftlichen Einbussen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO sind etwa Lohn- oder Erwerbseinbussen zu verstehen, die kausal auf die notwendige aktive oder passive Beteiligung (vorläufige Verhaftung, Beteiligung an den

Kantonsgericht Schwyz 18 Verfahrenshandlungen etc.) am Strafverfahren zurückzuführen sind (BGer 6B\_251/2015 vom 24. August 2015, E. 2.2.4). Eine Entschädigung für den persönlichen Zeitaufwand (Aktenstudium, Verfassen von Eingaben, Teilnahme an Verhandlungen etc.) nicht anwaltlich vertretener Personen (Beschuldigte und Privatkläger) ist in der StPO indes nicht explizit vorgesehen. In solchen Fällen kann der nicht anwaltlich vertretenen Partei für den persönlichen Arbeitsaufwand eine Parteientschädigung nur zugesprochen werden, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen. Besondere Verhältnisse liegen nach der Rechtsprechung vor, wenn es sich um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt, die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat, und zwischen dem betrieblichen Aufwand und

dem Ergebnis der Interessenwahrung ein vernünftiges Verhältnis besteht (vgl. BGE 129 V 113, E. 4.1; 127 V 205, E. 4b; 125 II 518, E. 5b; 110 V 72, E. 7 mit Hinweis; BGer 6B\_251/2015 vom 24. August 2015, E. 2.3.1 f.). Der Beschuldigte ist Rechtsanwalt und vertrat sich sowohl im vorinstanzlichen Verfahren als auch im Beschwerdeverfahren selbst (vgl. U-act. 8.0.009, S. 1; vgl. KG-act. 9). Die Honorarnote führt im Wesentlichen Aufwendungen für Rechtsberatung, Aktenstudium und Verfassen der Eingabe auf (KG-act. 9/1). Dass der Beschuldigte diese Tätigkeiten nicht selbst vornahm und die Kosten bei ihm anfielen, ergibt sich aus der Honorarnote nicht und ebenso wenig macht der Beschuldigte dies geltend. In Anbetracht, dass er sich selbst vertrat, sind keine Vermögensverminderungen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO ersichtlich. Dasselbe gilt für kausale Lohn- oder Erwerbseinbussen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO. Ebenso wenig liegen besonders schwere Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse, wie beispielsweise Freiheitsentzug, vor. Der Beschuldigte begründet seinen Entschädigungsantrag

Kantonsgericht Schwyz 19 denn auch nicht und bringt weder Vermögensminderungen noch Lohn-/Erwerbseinbussen oder besonders schwere Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse vor. Ferner handelt es sich um keine komplizierte Angelegenheit, zumal sich die Vorwürfe bloss auf die Beschwerdeantwort im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und die polizeiliche Einvernahme beziehen. Die Interessenwahrung machte entsprechend auch keinen hohen Arbeitsaufwand notwendig. Daher liegen keine besonderen Verhältnisse vor, die eine Entschädigung des persönlichen Zeitaufwands des Beschuldigten rechtfertigen würde. Ihm ist somit keine Entschädigung zuzusprechen;- beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.